



Lohntarifvertrag

für gewerbliche Arbeitnehmer des Modell- und Formenbaus

Zwischen dem

Bundesverband Modell- und Formenbau

- Tarifgruppe Nord –
- Tarifverbund Süd -

- einerseits –

und der

IG Metall,

- andererseits -

wird folgender Lohntarifvertrag vereinbart:

I. Geltungsbereich

Es gilt der räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages.

persönlich :

für alle gewerblichen Arbeitnehmer.

II. Allgemeine Arbeitsbedingungen

Die allgemeinen Arbeitsbedingungen richten sich nach dem zwischen den eingangs genannten Tarifvertragsparteien geschlossenen Manteltarifvertrag für den Modell- und Formenbau in den Ländern Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hessen sowie Bayern und Württemberg in der jeweils geltenden Fassung

III. Entgeltregelungen

1. Die Beschäftigten werden in die Entgeltgruppen gemäß Ziff. IV. eingruppiert und hierüber benachrichtigt. Für die Eingruppierung ist nicht die berufliche Bezeichnung, sondern allein die tatsächliche betriebliche Tätigkeit maßgebend.
2. Übt ein Beschäftigter dauernd mehrere Tätigkeiten verschiedener Gruppen gleichzeitig aus, so erfolgt eine Eingruppierung in diejenige Gruppe, die der überwiegenden Tätigkeit des Beschäftigten entspricht.
Vorübergehende Tätigkeit in einer höheren Beschäftigungsgruppe oder vorübergehende Stellvertretung eines Beschäftigten einer höheren Beschäftigungsgruppe durch einen Beschäftigten einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe begründet nur dann einen Anspruch auf die höheren Entgeltbezüge, wenn diese Tätigkeit oder vorübergehende Stellvertretung ununterbrochen länger als acht Wochen dauert. Für die Zeit der tatsächlichen Stellvertretung über diese acht Wochen hinaus ist eine Vertretungszulage in Höhe der Differenz zu dem tatsächlichen Gehalt des Vertretenen zu zahlen.

IV. Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1 (70 %)

Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Entgeltgruppe 2 (75 %)

Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 3-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer einjährigen Berufspraxis im Modell- und Formenbau.

Entgeltgruppe 3 (80 %)

Tätigkeiten, die berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie in der Regel durch mindestens 6-monatiges Anleiten oder Anlernen im Betrieb erworben werden. Gleichgestellt ist der Nachweis einer zweijährigen Berufspraxis im Modell- und Formenbau.

Entgeltgruppe 4 (85 %)

Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige Berufspraxis im Modell- und Formenbau erworben werden.
Gleichzusetzen sind Kenntnisse und Fähigkeiten aufgrund anderer abgeschlossener Berufsausbildungen, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen.

Entgeltgruppe 5 (92 %)

Tätigkeiten qualifizierter Art, die eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung ab dem 19. Monat nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erfordern oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mehrjährige Berufspraxis im Holz- und Kunststoff-Gewerbe bzw. im Modell- und Formenbau erworben werden.

Entgeltgruppe 6 (Eckentgelt 100 %)

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Einweisung selbständig ausgeführt werden, die entweder eine einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung mit Abschluss voraussetzen, ab Vollendung des dritten Jahres nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung, oder die gleichwertige vertiefte Fachkenntnisse voraussetzen, wie sie durch mindestens vierjährige Berufspraxis im Modell- und Formenbau erworben werden.

Entgeltgruppe 7 (105 %)

Verantwortliche höherwertige Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen, die eine umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung erfordern oder für die spezielle gleichwertige Fachkenntnisse erforderlich sind, wie sie durch langjährige Berufspraxis erworben werden.

Entgeltgruppe 8 (110 %)

Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis, wie Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen, z. B. Vorarbeiter.

V. Entgelthöhe

Die Brutto-Mindestentgelte betragen ab dem 01.04.2013

Entgeltgruppe	Prozent	Stundenlohn	Monatsentgelt
1	70%	9,85 €	1.650,00 €
2	75%	10,55 €	1.768,00 €
3	80%	11,26 €	1.886,00 €
4	85%	11,96 €	2.003,00 €
5	92%	12,94 €	2.168,00 €
6	100%	14,07 €	2.357,00 €
7	105%	14,77 €	2.475,00 €
8	110%	15,48 €	2.593,00 €

Übertarifliche Zulagen sind durch Einzelarbeitsvertrag auszuweisen.

Bei flexibilisierter Arbeitszeit mit Führung eines Zeitkontos erhalten die teilnehmenden Beschäftigten eine gleich bleibende Monatsvergütung (verstetigtes Monatsentgelt).

Falls Arbeitgeber in Erwartung und/oder im Vorgriff auf einen neuen Entgelttarifvertrag bereits übertarifliche Zahlungen erbracht haben, können diese mit den vorstehenden Entgelten verrechnet werden. Sonstige bisher gezahlte Zulagen werden hiervon nicht berührt.

VI. Akkordlohn

1. Statt der Zeitvergütung kann auch Akkordvergütung vereinbart werden. Die Festsetzung von Akkordsätzen erfolgt unter Zugrundelegung nachstehender Vorschriften:
2. Die Akkorde sind von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat – in Betrieben ohne Betriebsrat im Einvernehmen mit der Belegschaft – so festzusetzen, dass für Arbeitnehmer mit betriebsüblicher (normaler) Leistung die Möglichkeit gewährleistet ist, einen Verdienst zu erzielen, der 15 v. H. über den Entgelten des vorliegenden Lohntarifvertrages liegt (Akkordrichtsatz: Tariflohn + 15 %).
3. Wird der Akkordrichtsatz im Durchschnitt bei Einzelakkord von dem einzelnen Arbeitnehmer, bei Gruppenakkord von der Arbeitergruppe nicht erreicht, so hat eine Nachprüfung des Akkordsatzes mit dem Ziel einer angemessenen Berichtigung zu erfolgen.
4. Bleibt ein Arbeitnehmer innerhalb einer Lohnperiode unter seinem tariflichen Zeitlohn, so ist ihm dieser zu zahlen, sofern nicht der Grund hierfür nachweislich in seiner Person liegt. Die Akkordsätze sind vor Arbeitsbeginn bekanntzugeben. Bei regelmäßig wiederkehrender Akkordarbeit sind die Akkordsätze schriftlich festzulegen.

VII. Prämienregelung

Für Arbeiten, die sich nach den betrieblichen Voraussetzungen zur Ausführung im Prämienentgelt eignen, kann eine Prämie vergeben werden. Prämienausgangsentgelt ist mindestens das Tarifentgelt. Verschiedene Prämienarten sind möglich, zum Beispiel

- a. Mengenprämien
- b. Qualitätsprämien
- c. Ersparnisprämien
- d. kombinierte Prämien.

VIII. Entgeltabrechnung und Entgeltzahlung

1. Der Entgeltabrechnungszeitraum beträgt einen Monat. Der Arbeitgeber hat im laufenden Monat eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten, sofern nicht durch Betriebsvereinbarung oder betriebliche Regelung eine andere Regelung festgelegt wird.
Die monatliche Entgeltzahlung ist so vorzunehmen, dass der Arbeitnehmer spätestens am neunten Arbeitstag des folgenden Monats über die Entgeltabrechnung und ggf. den Differenzbetrag zwischen Abschlag und Anspruch laut Abrechnung verfügen kann.
2. Die Zahlung verstetigten Monatsentgelts für den abgelaufenen Monat erfolgt bis zum ersten Werktag des Folgemonats.
3. Dem Arbeitnehmer ist auf Verlangen Einsicht in die Berechnungsunterlagen des Bruttoentgelts zu geben.

IX. Besitzstandsregelung

Es kommen die vereinbarten Regelungen und Fristen des Rahmentarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Modell- und Formenbau und der IG Metall vom 11.3.2013 zur Anwendung.

X. Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2013 in Kraft. Es kommen die vereinbarten Regelungen und Fristen des Rahmentarifvertrages, abgeschlossen zwischen dem Bundesverband Modell- und Formenbau und der IG Metall vom 11.3.2013 zur Anwendung.

Hannover, 13.03.2013

**Tarifgruppe Nord im BV
des Modell- und Formenbaus**

Heinz-Josef Kemmerling

**Tarifverbund Süd
Landesinnungsverband des Modellbauerhandwerks Bayern
Tarifgemeinschaft in der Vereinigung der Modellbauerbetriebe in Württemberg
e.V.**

Helmut Brandl

IG Metall

Helga Schwitzer

Michael Jung

Wilfried Hartmann